

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung zur Änderung

der Satzung des Kreises Stormarn über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II

Aufgrund § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AG-SGB II) und § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 14.12.2007 folgende Satzung erlassen:

1. Die Satzung des Kreises Stormarn über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (nachfolgend als Gemeinden bezeichnet) erstatten dem Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Haushaltsjahr 2008 23 % der vom Kreis zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II."

b) § 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die kreisangehörigen Ämter und das Amt Itzstedt für die amtsangehörige Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen."

2. Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

3. Der Landrat ist berechtigt, die geänderte Satzung vollständig zu veröffentlichen.

Bad Oldesloe, 20.12.2007

Klaus Plöger
Landrat

Aufgrund der Ziffer 3 der Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Stormarn über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II wird nachstehend der Wortlaut der ab 01.01.2008 geltenden Fassung der Satzung bekannt gemacht.

Bad Oldesloe, 20.12.2007

Klaus Plöger
Landrat

**Satzung des Kreises Stormarn
über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden
an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II**

Aufgrund § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AG-SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 484 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), und § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 15.12.2006 und 14.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (nachfolgend als Gemeinden bezeichnet) erstatten dem Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Haushaltsjahr 2008 23 % der vom Kreis zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.
- (2) Bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages werden die Bundesmittel für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land gewährte Ausgleichsbetrag jeweils in voller Höhe von den Leistungen nach Abs. 1 abgesetzt.
- (3) Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsleistungsempfängerin/der Grundsicherungsleistungsempfänger am 1. eines Monats ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Die kreisangehörigen Ämter und das Amt Itzstedt für die amtsangehörige Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.

§ 2

Der Prozentsatz nach § 1 Abs. 1 wird für jedes Haushaltsjahr durch Satzung neu festgesetzt.

§ 3

Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Gemeinden leisten auf die von ihnen zu erbringenden Nettoaufwendungen monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreserstattungsbeträge.

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 14.12.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft.